



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Stefan Löw, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Christian Klingen, Jan Schiffers** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Ilse Aigner, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann u. a. und Fraktion (FDP) zur Änderung des Bayerischen Ministergesetzes hier: Karenzzeit und VG München (Drs. 18/17234)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Art. 9a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Mitglieder der Staatsregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 36 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies der Staatsregierung schriftlich anzuzeigen.“

2. Art. 9b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Das Verwaltungsgericht München kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten 36 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

### **Begründung:**

Zu Nr. 1:

Die angestrebten Änderungen des Ministergesetzes vermindern den Anreiz ausgeschiedener Mitglieder der Staatsregierung eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit auszuführen, die im Konflikt mit öffentlichen Interessen steht. Die Erhöhung der „Karenzzeit“ auf 36 Monate stellt dabei keine übermäßige Beschränkung der Berufsfreiheit dar, da keinem Mitglied der Staatsregierung eine Tätigkeit oder eine Betätigung in einer bestimmten Branche pauschal untersagt wird. Die Dauer der angeordneten Untersagung der Ausführung einer derartigen Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung wird im Einzelfall unter Wahrung des Art. 12 GG bestimmt und anhand der Verflechtung der amtlichen und nachamtlichen Tätigkeit bewertet. Die Ausdehnung des zeitlich be-

fristeten Beschäftigungsverbots einer Tätigkeit, die dem öffentlichen Interesse entgegensteht, soll das Vertrauen der Bevölkerung in die Staatsregierung und die parlamentarische Arbeit stärken. Bereits zu oft kam es in der Vergangenheit zur Übernahme nachamtlicher Tätigkeiten von Mitgliedern der Staatsregierung, die das Vertrauen der Bürger nachhaltig verletzt haben.

Zu Nr. 2:

Das Verwaltungsgericht München übernimmt, als Teil der Judikative, die Kontrolle der Staatsregierung als Exekutive. So wird bei der Beurteilung der Untersagung der Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung die Neutralität gewahrt. Außerdem wird hierdurch die unabhängige Bewertung in die Fachkompetenz des Verwaltungsgerichts übergeben.